

Ludwig Christoph Langermann und Erlencamp von

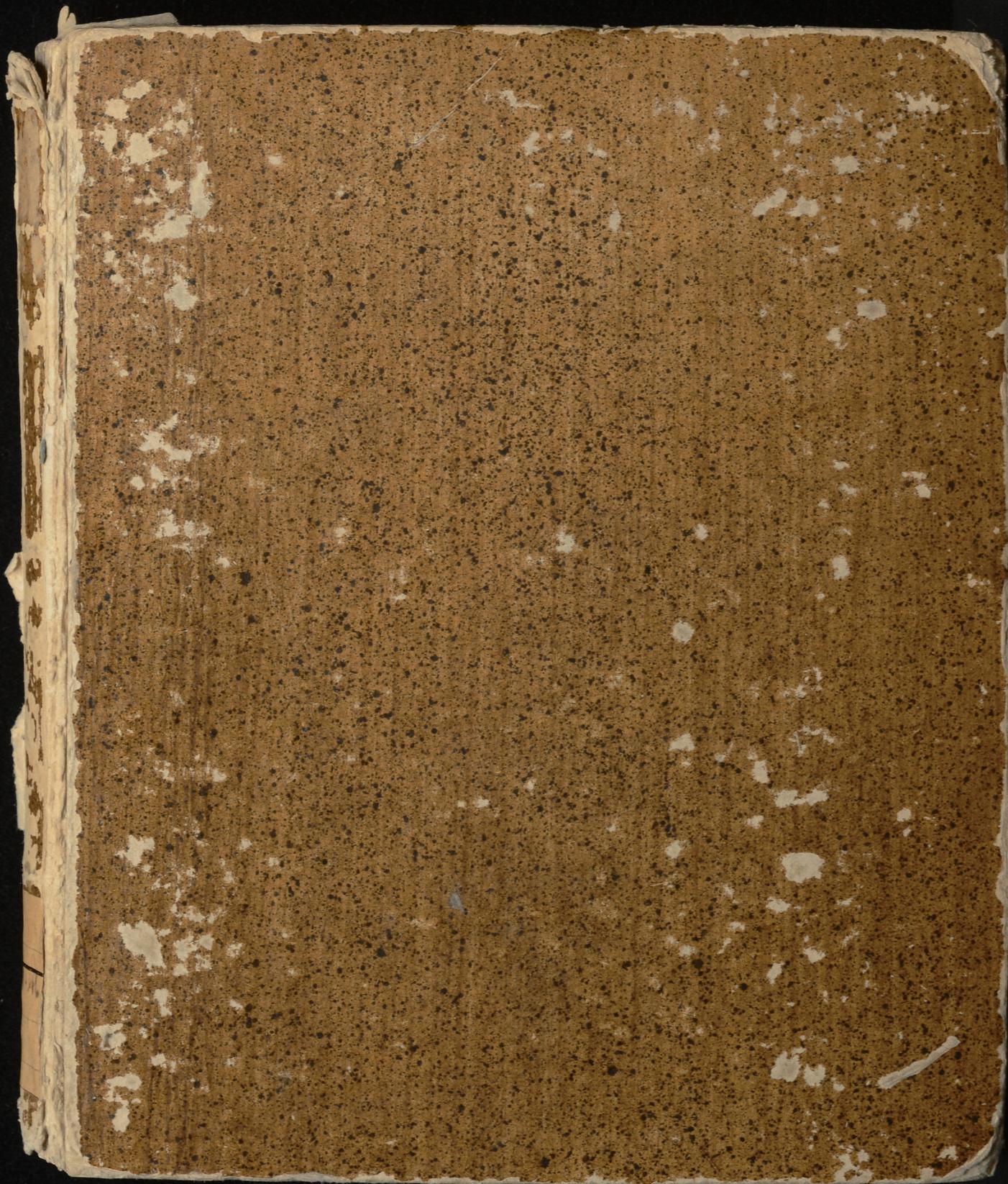
Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Meklenburgschen Klöstern : Dem Rechte und der Wahrheit gewidmet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1787

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862385423>

Druck Freier  Zugang





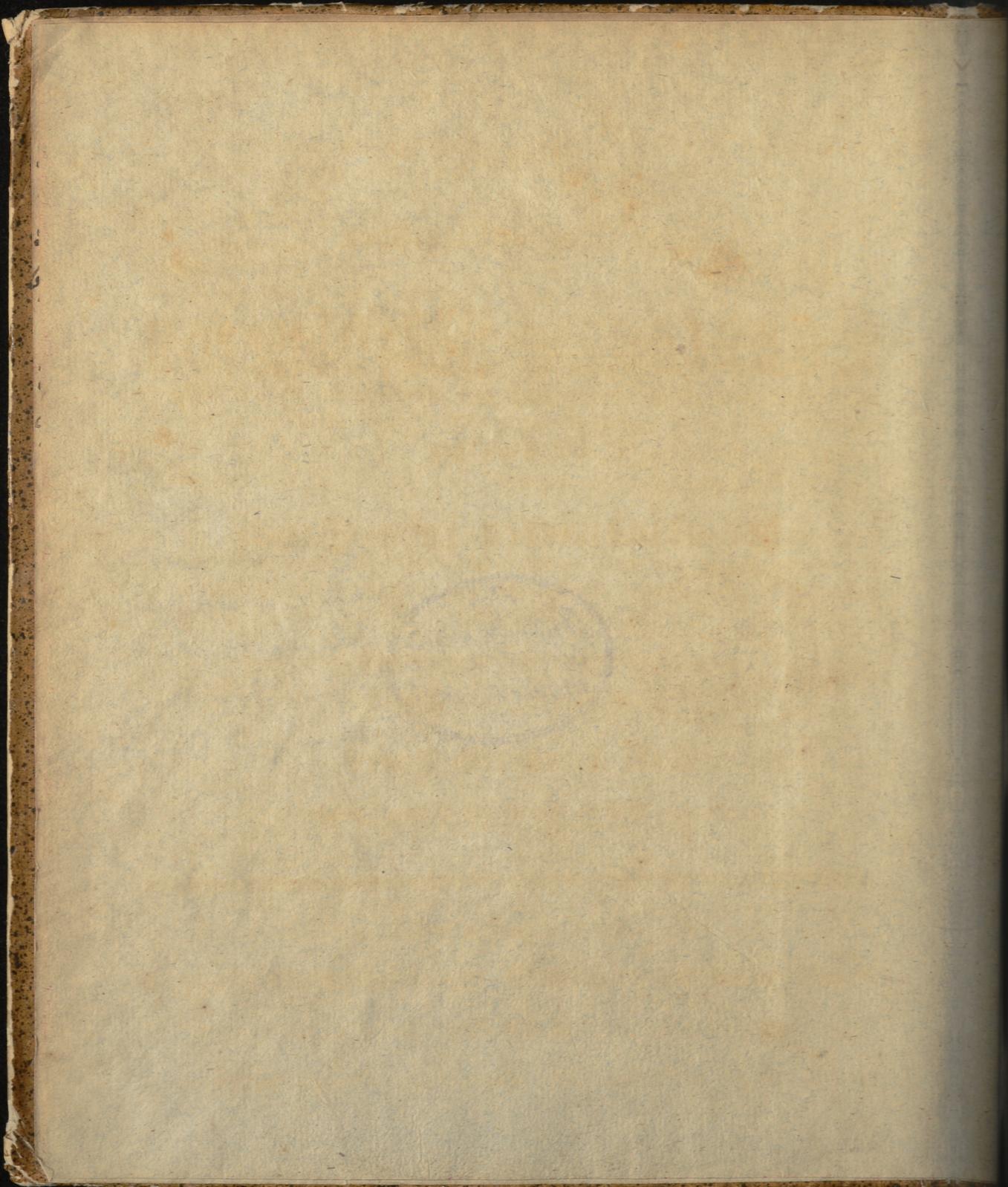
- 1, Evers von der Medlenb. Landtagt resolution s.
- 2, --- Erbschaft über uns in Vastad gebrachte Münze
- 3, Schissum von saure Formeln s.
- 4, des Abt. s.
- 5, prolog zur feyer. Einweisung s.
- 6, o. Schmass feyer. Gleichzeitige Vakt
- 7, plan zur abstellung des Geborne Bekleidung in Gütten
- 8, künze Erbschaft des Spielbesitzung an die claren
- 9, über das unglück. Mittel, Kefung in andern s.
- 10, Kaufrecht von den Fegevolk künden s.
- 11, In Feitoy s.
- 12, vollständige Kaufrecht s.
- 13, o. Sagermann Hand Vakt
- 14, Gebirg von der general acquisition
- 15, ungeschickte Anführung
- 16, Römbis künze künze s.

40

Mk - 62^a 1-16

~~1134~~ 1-16.





8

Kurze

Betrachtungen

über die

Theilnehmung

an den

Meklenburgschen Klöstern.

Dem Rechte und der Wahrheit
gewidmet.

1787.

1786

Wissenschaften

der

Philosophie

und

Rechtswissenschaften

der Universität Rostock



1786

S. 1.

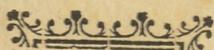
Da die Mecklenburgschen Klöster in den Reversalen vom Jahre 1572 §. 4. der Landschaft zum Behuf inländischer Jungfrauen, und deren Auferziehung und Erhaltung überlassen worden: So sind diese Klöster mit Recht als *res publicæ vel vniuersitatis* der Landschaft anzusehen; wobey es sich von selbst verstehet, daß sie zu keinem andern, als dem in der Verleihung bestimmten Zweck angewendet und benuset werden dürfen.

S. 2.

Das Eigenthum der Klöster gehört also nach bekannten rechtlichen Grundsätzen, und nach der Natur der *rerum publicarum vel vniuersitatis* der Landschaft in complexu; der Nutzen und Gebrauch derselben aber einem jeden Mitgliede der Landschaft für seine Töchter in der Maaße, wie es in der Verleihung vorgeschrieben und festgesetzt ist.

S. 3.

Daraus nun, daß die Klöster keinen gewissen Personen, sondern ausdrücklich der Landschaft, als Einer moralischen Person, verliehen sind, folgt natürlich, daß gewisse einzelne Personen oder Geschlechter sich die Klöster nicht alleine und mit Ausschluß der übrigen



anmaassen können, sondern solche vielmehr allen und jeden, welche Mitglieder der Landschaft sind, zustehen.

S. 4.

Es wird aber ein Jeder ein Mitglied der Landschaft, sobald er Lehn- oder Allodial-Güther erwirbt, und derentwegen der Durchlauchtigsten Landesherrschaft mit den bekannten Eyden verpflichtet wird.

S. 5.

Daraus erwächst denn auch ipso facto & jure das Indigenat-Recht. Denn sobald ein Fremder, oder ein bisheriger unangesehener Einwohner wegen erworbener Landgüther den Lehn- oder Homagial-Eyd dem Landesherrn geleistet hat: So wird derselbe als ein wahrer Eingeborner, und als ein Mitglied der Landschaft angesehen, gleich allen übrigen Landständen zu Landtagen, auch sonstigen Conventen berufen, und überhaupt, als ein wahrer Mitstand actiue und passiue behandelt.

Gail Libr. 2. Obl. 35. n. 5. ibi: Cuius efficitur, qui in ciuitatem aliquam recipitur, ac assumtus perinde habetur, ac si originarius esset.

S. 6.

Und gleichwie der Durchlauchtigsten Landesherrschaft von Niemand vorgeschrieben, noch verwehret werden kann, welcher Fremde wegen



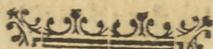
wegen erworbener Lehn- oder Allodial-Güter zum vassallagio vel homagio, mithin zum Indigenat-Rechte zugelassen, und als Mitglied der Landschaft aufgenommen werden solle: also würde es eine übertriebene Anmaaßung der ältern Mitstände seyn, wenn sich diese, ohne irgend ein dazu erhaltenes Privilegium, der gedachten Landesfürstlichen Indigenats-Ertheilung, als einer alleinigen Landesherrlichen Competenz entgegen legen, und dem neuen Mitstände den Genuß der Mitständischen Rechte, besonders in Hinsicht der Klöster, da doch solche der Landschaft, nicht aber gewissen Personen und Geschlechtern verliehen sind, versagen, und entziehen wollten.

S. 7.

Dergleichen Anmaaßung ist desto widerrechtlicher, da die neuern Landstände passiv zu allen Lasten und Schulden pro rata beitragen müssen, welche zur Erhaltung der Landschaftlichen Rechte, und der Klöster verwandt worden, und es daher auf eine Leoninische Gesellschaft hinausgehen würde, wenn die neuern Landstände zwar die Lasten mit gleichen Schultern tragen, aber von dem wesentlichen Vortheile der der Landschaft zugehörigen Klöster nichts erhalten, auch von den sonstigen bekannten Mitständischen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen, diese aber den ältern Mitständen privative überlassen seyn sollten.

U 3

S. 8.



S. 8.

Wollten aber die ältern Mitstände hiewider einwenden, daß ihre Vorfahren die Reversalen von 1572 und mithin auch die Klöster erworben hätten, weshalb auch ihre Geschlechter und Nachkommen nur allein einen Antheil daran haben könnten: So ergiebt dennoch der Buchstabe der Reversalen, daß die Klöster gar keinen gewissen Personen oder Familien, sondern vielmehr ausdrücklich der Landschaft, als einer immerwährenden universitati, überwiesen worden, folglich die jedesmaligen Glieder der Landschaft dazu, als zu juribus uniuersitatis vel privilegii realibus & hinc perpetuis concurriren, die Absicht der Durchlachtigsten Verleiher der Klöster auch nach klarer Anlei- tung der Reversalen von 1572 §. 4. rühmlichst dahin gegangen ist, daß die inländischen Jungfrauen, welche Lust dazu haben, darin auf- genommen, folglich dadurch das Beste der gesammten Landschaft, oder der Stände, nicht aber einzelner Personen oder Geschlechter befördert werden solle.

S. 9.

Der Einwand, daß die neuern Stände und deren Töchter bisher von dem Mitgenuß der Klöster ausgeschlossen gewesen, relevirt nicht das mindeste; sondern zeugt vielmehr von einer widerrechtlichen Eigenmächtigkeit und Contravention, wodurch den Rechten der Univer- sität nichts entgeht.

Mev. P. IV. Dec. 68.

Und

Und wenn gleich in dem Erbvergleich §. 121. eines Herkommens gedacht wird: So kann doch darunter nur ein rechtmäßiges Herkommen, keinesweges aber Attentata und sonstige Eingriffe verstanden werden, wie denn auch der Erbvergleich §. 522. ausdrücklich enthält, daß alle Anmaakungen, welche weder in den Reversalen, noch in dem Erbvergleiche, und den beschriebenen gemeinen Rechten, auch einem gegründeten erweislichen Herkommen fundiret sind, ungültig seyn sollen.

§. 10.

Der aus einem vermeinten Herkommen entlehnt werden wollende Einwand fällt demnach, als eine sichtlich Contravention, desto gewisser von selbst weg, da einen theils dergleichen Unternehmungen niemalen im Bewußtseyn einer erlaubten Handlung, sondern allemal nur mit Ueberzeugung der Unrechtmäßigkeit derselben ohne alle rechtliche Wirkung vorgehen können, und anderntheils die neuern Stände durch die ihnen wiederfahrne Aufnahme in die Land-Standschaft, und durch das dadurch ipso jure & facto überkommene Indigenat-Recht, auch durch die, von Zeit der erlangten Land-Standschaft Nachbargleich mitgetragene Lasten aller Zuständnisse und Vorzüge theilhaftig geworden, deren sich die ältern Stände irgend worin zu erfreuen haben; wie denn solches der Erbvergleich §. 140. sowol überhaupt, als insbesondere wegen der Klöster ohne Ausnahme und Unterschied, mit folgenden Worten verordnet, und die neuern Stände als Theilnehmer der Ständischen Union darstellt: "So



"So soll die Union dahin festgesetzt und verstanden werden, daß
 "die Eingeseffene von Ritter und Landschaft in Unserm Herzog-
 "thümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter und
 "Landschaft des Stargardschen Kraises in einer unverrückli-
 "chen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkei-
 "ten bestehen und gelassen werden, dergestalt, daß obgedachte
 "drey Kraise nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen
 "und Verträgen zu regieren; mithin in solcher Gleichheit und
 "Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an
 "den Landtügen, und gesammten Contributionali, nicht weniger
 "an den Landes-Klöstern, nach Inhalt des oberwähnten Ham-
 "burgschen Vergleichs vom 8ten März 1701 §. 8. 9. 10. folglich
 "an allen andern Rechten, Vorzügen und Freyheiten, einander
 "in allen gemeinen Angelegenheiten und Nothfällen, mit Rath
 "und That, nach rechtlicher Ordnung sich unter einander zu ver-
 "treten und beyzustehen haben sollen und müßgen.

S. II.

Und gleichwie hiedurch die neuern Stände, welche ohnedem bey
 Schließung des Landes grundgesetzlichen Erbvergleichs die Mit-Con-
 trahenten gewesen, und denselben mit unterschrieben haben, offenbar
 in die Ständische Union active und passivus mit aufgenommen sind:
 So liegt auch daraus klar am Tage, daß die neuern Stände den ältern
 völlig

völlig gleich sind, auch mithin an allen Ständischen Rechten, Privilegien, Vorzügen und Freiheiten, insbesondere an den Landes-Klöstern Theil haben und nehmen, dieses auch durch den Landes-Grundgesetlichen, und von Kaiserl. Majestät bestätigten Erbvergleich auf ewig festgesetzt worden.

S. 12.

Ueberdem ist in solchem Erbvergleich S. 518. fin. von sämtlichen Contrahenten verabredet und bewilligt worden, daß derselbe von Zeit seiner Errichtung an, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erbvertrag in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden solle; ein Gleiches ist auch in der Agnitionsacte des Erbvergleichs von den ältern und neuern Ständen, mittelst Entsagung aller und jeder Einreden, besonders einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede, versichert worden. Ganz offenbar haben also die neuern Stände nicht nur in Absicht der Concurrency und Theilnehmung an allen Rechten, Privilegien und Vorzügen, insbesondere an den Klöstern, den klaren Buchstaben des Erbvergleichs für sich, sondern dieselben können auch wider eine jegliche Contravention auf Poenal-Mandate sine clausula mit völligem Bestande Rechtens Anspruch machen, und derselben Erkennung, Befolgung und Vollstreckung sich desto mehr versichert halten, da sogar vermöge des Erbvergleichs S. 526. in dem Falle, wenn die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft

B

dagegen

dagegen anginge, die Erkennung solcher Strafbefehle, und deren Vollstreckung festgesetzt, und hinzugethan ist, daß solches in jedem Contraventions-Falle statt haben solle, um deswillen denn auch eben dasselbe in den Fällen, wenn Mit-Stände gegen einander contraveniren, nothwendig zur Anwendung kommen muß. Dabey hat auch der impetrantische Theil nicht zu fürchten, daß den zu erlassenden Poenal-Mandaten S. C. und deren Vollstreckung durch die Appellation eine Hinderung gemacht werden dürfe, indem solches wider die in dem §. 526. enthaltene und verabredete Vollstreckung anlaufen würde; und überdem in den §§. 385. n. 4. und 391. n. 4. bestimmt ist, daß von den Erkenntnissen, welche auf klare Verträge und Vergleiche ergangen sind, keine Appellation, wenigstens nicht mit dem Suspensiv-Effecte statt haben solle; zumal alles dieses samt der Theilnehmung der neuern Stände an den gesammten Privilegien, Freiheiten und Rechten an den Klöstern auch sonstigen Vorzügen, ohne den geringsten Unterschied von Kaiserl. Majestät allergerechtest bestätigt worden.

und in dem §. 13.

Wobey denn auch die neuern Stände in diesem, jura singulorum betreffenden Falle, von den ältern Ständen keine Ueberstimmung befürchten dürfen; theils da solches wider den Zweck der Union, worin jedoch obbesagtermassen die neuern Stände durch den Erbvergleich aufgenommen, und den ältern Ständen an Rechten, Vorzügen und Privile-

Privilegien sowol überhaupt, als besonders in Absicht der Klöster gleich gemacht sind, hinausgehen würde; und anderntheils ohnehin die ältern und neuern Stände in der Anzahl nach Häuptern, Güthern und Hufen wol nicht viel differiren.

S. 14.

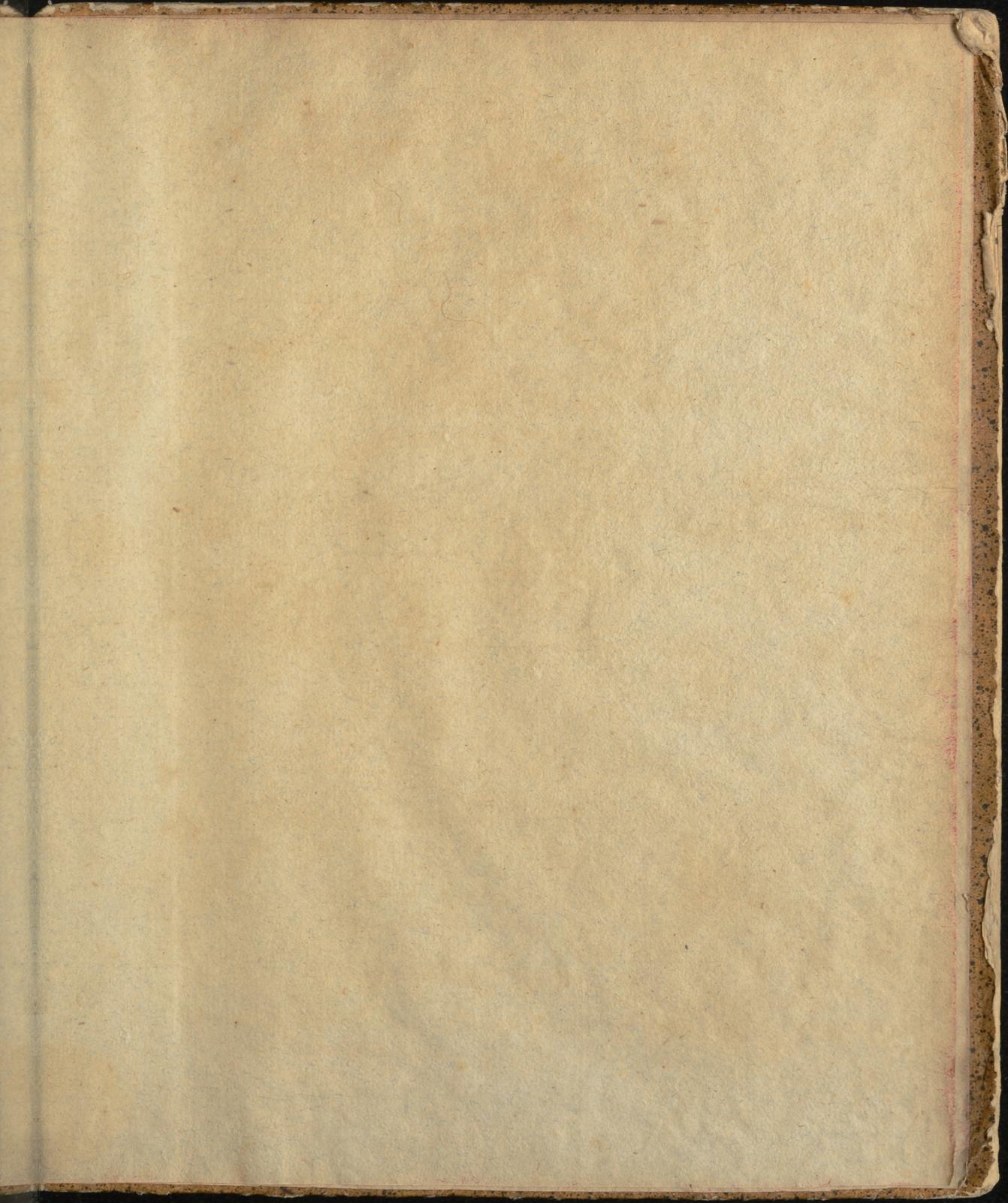
Und so wie diese Gleichheit der Anzahl der ältern und neuern Stände schon nach der Billigkeit den letztern, da sie gleiche Lasten mit jenen tragen, das Wort redet: So werden auch die jüngern Stände auf Landtagen und sonst mit Recht darauf antragen können, daß sie ebenfalls zu den Landes und Kloster-Bedienungen nach Mehrheit der Stimmen präsentirt und erwählet, nicht aber davon ausgeschlossen werden. Allenfalls können auch dieserwegen die vorerwähnten Poenal-Mandate S. C. um so mehr mit dem vorbesagten Effect erbeten werden, da der Erbvergleich in den vorher eingerückten Worten S. 140. ausdrücklich festsetzet, daß die gesammten Stände sich dieserwegen unter einander vertreten und beystehen, folglich keiner den andern von dem Mitgenuß der gemeinschaftlichen Rechte, Privilegien und Vorzüge, auch der Concurrnz zu den Klöstern u. s. w. ausschließen solle.

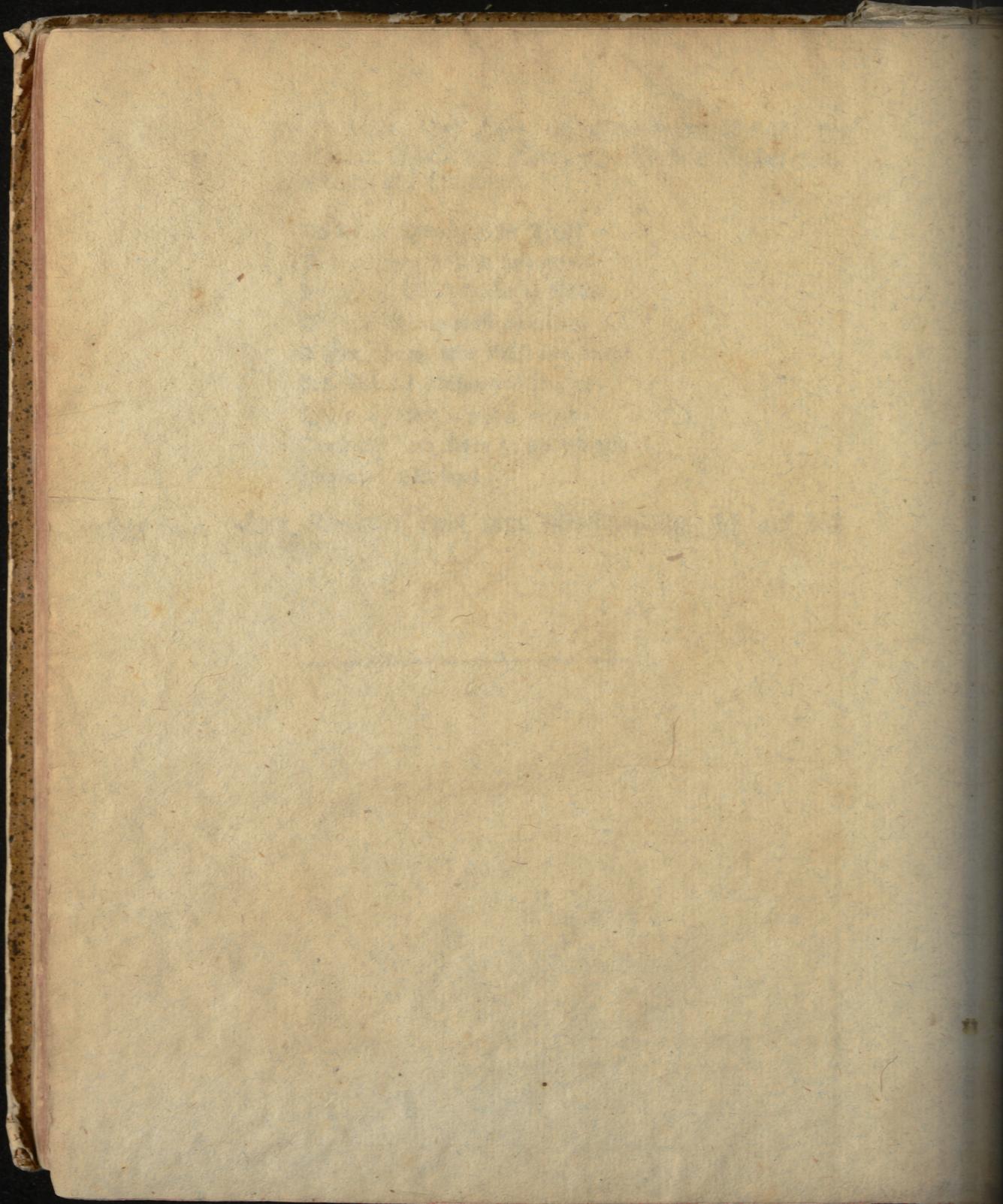
S. 15.

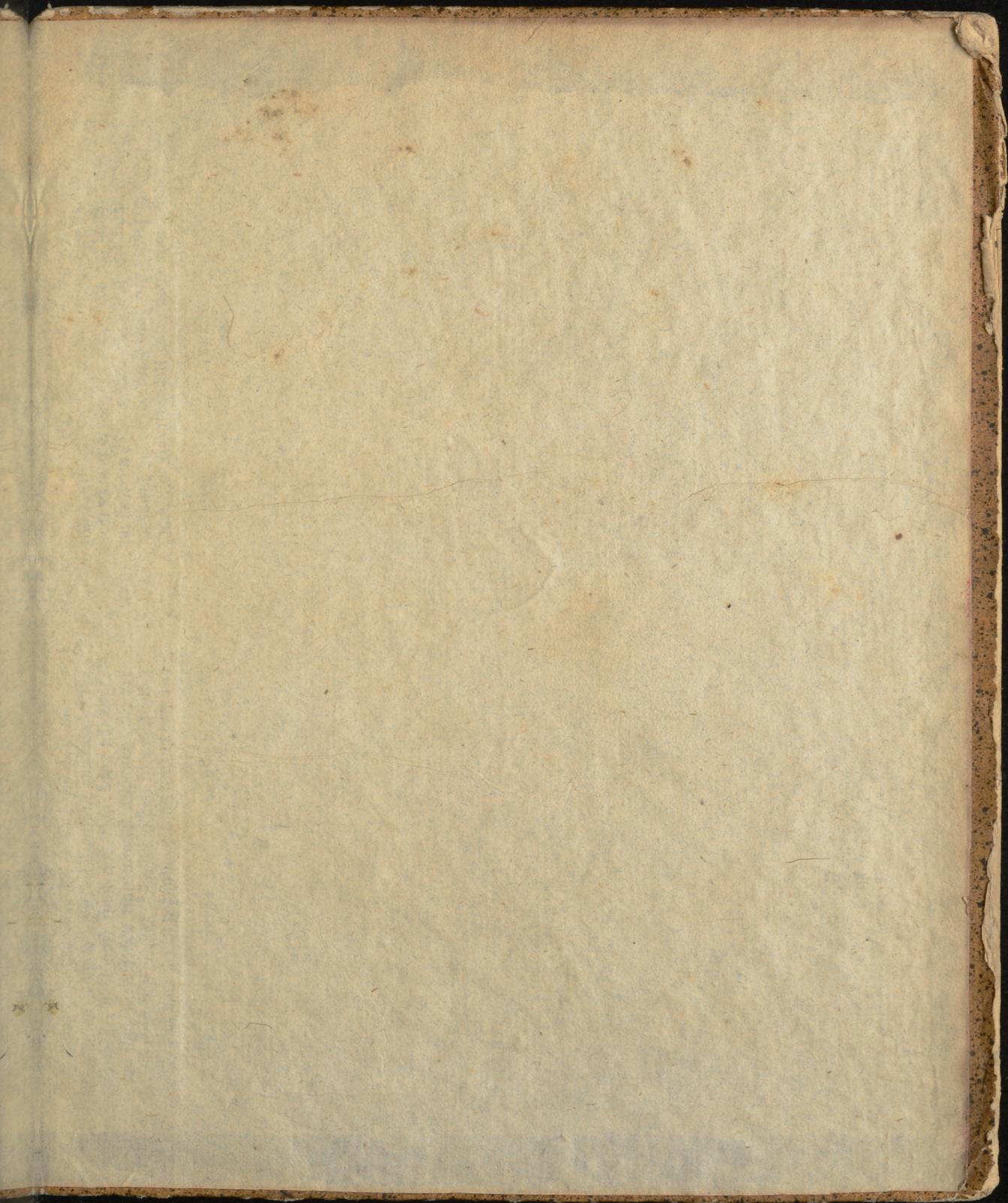
Selbst dem öffentlichen Wohl ist an der Ausübung und Befolgung des obstehenden insgesammt desto gewisser gelegen, indem einentheils Auswärtige, wenn ihnen eine ungehinderte Reversal- und Erbvergleichsmäßige Theilnehmung an den Klöstern und übrigen Ständischen Rechten, Freiheiten und Vorzügen widerfährt, sich weit eher
zum



zum Ankauf Mecklenburgischer Güther entschließen werden, und daraus anderntheils der Werth der Güther zum allgemeinen Besten nothwendig steigen muß. An und für sich giebt dieses schon einen hinreichenden Bewegungsgrund und Anlaß zu einer beträchtlichen Bemerkung. Weil aber auch die neuern Stände nicht nur ihre Güther bona fide auf den Grund der Reversal- und Erbvergleichsmäßigen Zuständnisse titulo oneroso erworben, sondern auch durch die ihnen dagegen wiederfahrne Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide die Landstandschaft, und mithin ipso facto & jure das Indigenat-Recht erhalten, überdem aber die Lasten, gleich den ältern Ständen, willig getragen haben: So würde es der Billigkeit und den Weltrechten zuwider seyn, wenn dieselben dennoch von der Theilnehmung an den Klöstern, und sonstigen Ständischen Rechten, Freiheiten und Vorzügen ausgeschlossen, und ihnen dadurch die Gewährleistung, welche sie dieserwegen sogar von dem Durchlauchtigsten Lehnherren vermöge klarer Lehn-Rechte zuversichtlich erhoffen dürfen, entzogen werden sollte. Selbst die ältern Stände müssen hievon, wenn sie anders unbefangenen denken wollen, völlig und gänzlich überzeuget seyn.









während des Decretirens in der Session, eure Mit-Assessoren edichte zu unterhalten gewußt, und ein Gelächter veranlassen hat, der Vice-Präsident aufmerksam geworden und dasselbe, wie Veranlassung allerdings schuldlos und untadelich hat thun eben gewünscht, worauf ihr hinausgegangen seyd, und das angebracht habet. Ihr habt also weder Grund noch Verursachen des Collegii, wegen eines von euch allein herrührenden mindesten Vorwürfe zu machen, sondern auch hier bleibt euch ein neuer hämischer Zug eurer anfeindenden Gemüths: Art

aber erhellet eben daraus, daß es bey dem Bewußtseyn dieß um das Zeugniß dieser Männer euch im Ernst nicht zu thun vielmehr diese eure Erfindung der glimpflichsten Benennung heucheltüchtigkeit und absichtliche Kränkungen hinter sich habe. Ich bin die, wegen der Schmah: Gedichte wider euch erwacht, mit andern und vielen euren Umzügen zum Abscheu eines jeden Menschen angefüllet sind. Ueberhaupt stehet aus allen euren Wendungen gar zu leicht abzusehen, daß an eurer Seite die Nachmachung der Prozesse, sondern deren äußerste Verwickelung und Verabzielung verabsielet werde.

Es Hof: und Land: Gericht, dessen Mitglied ihr waret, und ihr altenkündig mit aller nur möglichen Schonung behandelt euch nicht in Achtung und Ordnung erhalten können; so von Commissarien schwerlich zu erwarten seyn.

Es herzig, so wichtig es an sich ist, ist gleichwohl noch nicht einmal das erheblichste, was mit landesherrlichem Ernst euch bestellet und in Rücksicht auf Land und Leute, zur oberaufsichtlichen Bedur beherzigt werden muß.

Der Hof- und Land: Gerichte als einem Justiz-Collegio, welches nicht nur in erster Instanz mit Unsern beiden Justiz: Collegien concurrirende Jurisdiction hat, sondern auch von denselben und Unserm Consistorio die Appellationen annimmt, finden in demselben unendlich Misvergnügen und Widerwillen unter Mitgliedern unter einander ohne Hofnung zur Austilgung, nachdem der Versuch zu dem Ende gemachte Versuch fehlgeschlagen ist.

2) Zu

